

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Absatz 1 Nr. 5, 71 Absatz 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 02. November 2011 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf vom 01.11.2005 beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von € 20,00.
2. Der oder die Ausschussvorsitzende/n erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von je € 20,00 je Sitzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Absatz 3 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeisters/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die Bürgermeister/in	€ 650,00
b) für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in	€ 50,00
c) für den/die Verwaltungsvertreter/in	€ 150,00
3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
4. Solange sich das Gemeindebüro im Hause des Bürgermeisters befindet, erhält er eine monatliche Entschädigung von € 50,00 als Kostensatz für die Vorhaltung von Telekommunikationsanschlüssen.

§ 4

Verdienstausfall

1. Neben den Leistungen nach § 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.

2. Die Erstattung wird auf einen Höchstfall von € 12,00 je Stunde begrenzt.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrtkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in € 100,00.
2. Die Ratsfrauen/Ratsherren und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 51 Absatz 3 NGO erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates/des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
 - b) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges € 0,30 je Kilometer für die Entfernung zwischen Wohn- und Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Rats- oder Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Strecken ebenfalls mit € 0,30 pro Kilometer erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge wird die für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
Die Reisekostenentschädigung wird auf den Höchstsatz von € 40,00 je Monat begrenzt.
3. Absatz 2 findet für den/die Bürgermeister/in keine Anwendung.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Leistungen nach dem Absatz 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die Verwaltungsvertreter/in. §§ 3 und 4 Absatz 1 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor R
4. Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretende(n) Bürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung.
5. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten, höchstens € 12,00 pro Tag
- b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu € 12,00 je Stunde, höchstens € 72,00 pro Tag
- c) für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten nach § 4 Absatz 2
- d) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a. und c. Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz /Reisekostenstufe B). Buchstabe b. bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am rückwirkend zum 1. November 20011 in Kraft.

Handorf, den
02. November 2011

Peter Herm
(Bürgermeister)

1. Änderung vom 02.11.2011
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 12/2011 vom 21.12.2011